Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1858)

Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 22. Solothurn, 29. Mai 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Apostolische Schreiben und kirchliche Gnadenspendungen für den schweizerischen Pius-Verein.

(Mitgetheilt in der Sitzung des Central-Comite's vom 19. Mai 1858.

NUNTIATURA APOSTOLICA

SANCTISSIMI D. N. D. PII, DIVINA PROVIDENTIA PAPÆ IX.

ac Sanctæ Sedis ad Helvetios, Rhætos et Valesianos, nec non Constantiens., Basileens., Sedunens., Curiens., et Lausannens. Civitates et diœceses.

Omnibus et singulis præsentes has Nostras Literas lecturis aut inspecturis salutem in Domino sempiternam.

Speciali Auctoritate Nobis facta Literis Ministerialibus Eminentissimi et Reverendissimi Domini Domini Cardinalis Antonelli a publicis negotiis Sanctitatis Suæ diei 11. Februarii hujus anni per præsentes has manu nostra subscriptas et sigillo muneris nostri in hac Apostolica Nuntiatura munitas literas declaramus, quatuor Plenarias Indulgentias a Summo Pontifice Divina Providentia Papa Pio IX. peramanter concessas esse omnibus et singulis membris piæ nuper erectæ Societatis, vulgo *Pius-Verein* in Helvetia, qui sequentibus anni diebus, nempe die 21. Julii, in Festo Immaculatæ Conceptionis B. Mariæ Virginis, nec non in festis S. Caroli Borromei et B. Nicolai de Flue, sacramentali confessione peracta, susceptaque sacra Communione in qualibet Parochiali Ecclesia pro conservatione et bono Ecclesiæ Catholicæ in Helvetia et juxta Summi Pontificis intentionem per aliquod tempus preces ad Deum fuderint.

Datum Lucernæ ex Ædibus S. Apostolicæ Nuntiaturæ die 31. Martii 1858.

(L. S.) (Sign.) **Joseph Maria Bovieri,**
Negotiorum gestor S. Sedis.
(Sign.) **J. B. Adv. Agnozzi,**
Auditor.

(Deutsche Uebersetzung.)

Die apostolische Nuntiatur

Sr. Hl. Papst Pius IX. und des hl. Stuhls an die Schweiz, Rhätien und Wallis, auch an die Diöcesen Constanz, Basel, Sion, Chur und Lausanne.

Gruß und Segen Allen und Jeden, welche dieses unser Schreiben lesen oder sehen werden.

Auf besondere Vollmacht, die durch ein Ministerial-Schreiben Sr. Eminenz, des Hochw. Hrn. Cardinals Antonelli, Minister der öffentlichen Angelegenheiten Sr. Heil., uns unter dem 11. Hornung des laufenden Jahres übertragen worden ist, urkunden wir durch den gegenwärtigen, von unserer Hand unterzeichneten und mit dem Siegel unserer Geschäfts-Verwaltung der apostolischen Nuntiatur versehenen Brief, daß Pius IX., durch göttlichen Rathschluß auf den päpstlichen Stuhl erhoben, allen und jedem Mitgliede der jüngst gestifteten Verbrüderung, schweizerischer Pius-Verein genannt, väterlich vier vollkommene Ablaße verliehen hat, wenn sie an den folgenden Tagen des Jahres, am 21. Heumonat, an den Festen der unbefleckten Empfängniß Mariä, des hl. Carl Borromäus und des sel. Niklaus von Flüe sich im Bußsakramente gereinigt, die hl. Communion in irgend einer Pfarrkirche empfangen und für die Erhaltung und Wohlfahrt der kathol. Kirche in der Schweiz, auch nach der Willensmeinung des heil. Vaters einige Zeit lang ihr Gebet vor Gottes Angesicht dargebracht haben.

Gegeben zu Luzern, aus der apostolischen Nuntiatur, am 31. März 1858. (Folgen die Unterschriften.)

Begleitschreiben des päpstlichen Geschäftsträgers an den Präsident und Mitglieder des Central-Comite's des schweizerischen Pius-Vereins.

Wie ich Ihnen durch Schreiben vom 5. Herbstmonat des verflossenen Jahres vorbemerkte, machte ich's mir zur angenehmen Pflicht, die Gründung des Pius-Vereins in der Schweiz, so wie die Satzungen desselben und den Bericht über die in Beckenried, am 21. Heumonat vergangenen Jahres abgehaltene Versammlung, wie Sie mir darüber durch Ihr geehrtes Schreiben vom 15. Augstmonat gefällig Mittheilung machten, zur Kenntniß des hl. Vaters zu bringen.

Bei diesem Anlasse versäumte ich nicht, auf die segenvollen Früchte aufmerksam zu machen, welche man von einem Vereine hoffen dürfte, der sich den edlen und frommen Zweck vorgesteckt, die Bewahrung des katholischen Glaubens in der Schweiz zu fördern, und die Werke der christlichen

Liebe nach dem in den Satzungen angedeuteten Plane zu üben.

Nachdem mir nun kürzlich von Seite Sr. Eminenz, des Cardinals Antonelli, Staatssecretärs Sr. Heiligkeit, eine officielle Antwort über diesen Gegenstand eingegangen ist, so zögere ich nicht, Hr. Präsident und M. Hrn., Ihnen Mittheilung davon zu machen.

Diese Antwort bringt mir die Zusicherung, daß der hl. Vater meine Nachrichten über die Gründung Ihres religiösen Vereins mit vorzüglichem Wohlwollen aufgenommen, um dem frommen Zwecke desselben sein Lob gespendet hat. Zudem beschloß, wie das gleiche Schreiben meldet, Se. Heiligkeit, die Mitglieder des Vereins durch ein sonderliches Zeichen seines Wohlwollens und einer kirchlichen Gnadenspende zu begünstigen und zu ermuthigen, indem sie, laut dem beiliegenden Decret, an den vier nachbezeichneten Tagen vollkommenen Ablaß gewinnen können:

1. am 21. Heumonat, Jahrestag der Versammlung in Beckenried, an welcher der Verein gegründet worden;
2. am Feste der unbefleckten Empfängniß,
3. am Feste des hl. Carl Borromäus,
4. am Festtage des sel. Niklaus von Flüe.

Die drei letzten Ablässe sind dem Vereine darum bewilligt, weil er sich unter den besondern Schutz der unbefleckten Mutter, des hl. Carls Borromäus und des seligen Niklaus von Flüe gestellt hat. Es war wirklich, M. H., ein edler und weiser Gedanke, den schweizerischen Pius-Verein so glorreichem Schirme anzuvertrauen. Sie wollten dadurch das preiswürdige Unternehmen mit dem feierlichen dogmatischen Entscheid der unbefleckten Empfängniß der allerseligsten Jungfrau verbinden, einem Entscheide, der auf so denkwürdige Weise von dem unwandelbaren Leben der katholischen, über den gesammten Erdkreis strahlenden Kirche allgemeines Zeugniß abgelegt hat. — Sie wollten ferner Ihre Huldigung dem hl. Erzbischofe von Mailand bringen, der mit so viel Eifer und Erfolg für das Gedeihen des katholischen Glaubens und Lebens in der Schweiz gearbeitet hat, und wollten das Vorbild des seligen Einsiedlers Nikolaus im Ranft vor Ihren Blick stellen, ein treffliches Vorbild der Standhaftigkeit im Glauben, in den verschiedenen Lebensverhältnissen, und des mächtigen Einflußes, welchen ein heiliger Mann über ein Land üben kann. So wollten sie endlich diesen beiden Himmelsbürgern den Schirm der katholischen Angelegenheiten in der Schweiz anempfehlen, wie dieselben ihnen schon während des irdischen Wandels so nahe am Herzen lagen. Diese würdigen Gesinnungen haben im Vaterherzen Sr. Heiligkeit Anklang gefunden, und ihn bewogen, durch besagte Ablaßspende dieselben zu beloben und zu ermuntern.

Ich soll Ihnen auch eröffnen, M. H., daß Se. Heiligkeit, im Vertrauen, der gemeinsame Eifer der Vereinsglieder werde, weise geleitet, dem wirklichen Vortheile der katholischen Kirche entsprechende Wirkungen hervorbringen, hnen allen liebend den väterlichen Segen spendet, — was Sie, H. P. und M. H. und alle Ihre Vereinsglieder, denen Sie davon gefällig Kenntniß geben wollen, neuerdings ermuthigen wird.

Glücklich, Ihnen so angenehme Eröffnungen machen zu können, und überzeugt, daß die geistlichen Vergünstigungen, mit denen der Oberhirte Ihren Verein zu bereichern geruhte, für selben ein Keim von Segen so wie ein Unterpfand der Dauer sein werden, benütze ich diesen Anlaß . . . 2c.

Luzern, am 29. März 1858.

(Sign.) **J. M. Bovieri,**
päpstlicher Geschäftsträger,
Protonotarius apostolicus.

Neues Actenstück zur aargauischen Inquisition.

— * (Mitgeth.) Nachstehendes Actenstück wurde letzte Woche den katholischen Pfarrämtern im Kt. Aargau durch Landjäger bezirksamtlich zugestellt:

Auszug

aus dem Protokoll des Regierungsrathes des Kts. Aargau. 59. Sitzung, Mittwoch den 19. Mai 1858.

„Vom Präsidium des kathol. Kirchenrathes wird vorgelegt, daß gestern von dieser Behörde in Folge hierseitiger Einladung vom 12. d. Monats beschlossene Gutachten in Bezug auf die von einigen kathol. Geistlichen des Kantons beharrlich verweigerte Verkündung gemischter Ehen und in sofortiger Behandlung das vom kathol. Kirchenrath unter Ziffer 2 gestellten Antrages, wird beschlossen:

„Vor Allem aus sämmtliche kathol. Ruraldecanate und Pfarrämter des Kantons durch die betreffenden Bezirksämter aufzufordern, alle in ihren Archiven und allfälligen Protocollen, Missiven u. dgl. vorhandenen Erlasse, Weisungen, Aufträge und Bescheide, welche in Betreff der gemischten Ehen von einer höhern kirchlichen Behörde oder einer vermittelnden untern Amtsstelle ausgegangen und auf was immer für eine Weise mitgetheilt wurden, sowohl in Original als auch in allfälligen Abschriften, dem Regierungsrathe durch Vermittlung des zuständigen Bezirksamtes also beförderlich zur Einsicht und Kenntnißnahme einzusenden, daß dieselbe bis längstens den 26. gegenwärtigen Monats in hierseitigen Händen sich befinden, und ihnen auch einen getreuen Auszug aus den Ehebüchern, sowohl über die verkündeten, als copulirten paritätischen Ehen seit 1803 oder bei jüngern Pfarreien seit deren Errichtung beizulegen.

„Gegen allfällige Säumnisse oder ungenaue und unvollständige Nachachtung dieses Auftrages behält sich der Regierungsrath jede weitere Maßnahme vor."

(Vollziehung durch die Bezirksämter der kathol. und paritätischen Bezirke.)

(Folgen die Unterschriften.)

Helvetia sacra
oder
Reihenfolge der kirchlichen Obern und Oberinnen in den schweizerischen Bisthümern, Collegiatstiften und Klöstern; von Egbert Friedrich von Mülinen.*)

— * Man kann nicht läugnen, daß, obwohl unsere Zeit an gediegenen kirchlichen Schriften nicht arm ist, dennoch auch manches Buch der Oeffentlichkeit übergeben wird, in dem zwar Behauptungen von Wichtigkeit aufgestellt werden, das auch durch Schönheit der Sprache sich empfiehlt, aber dabei keine gründlichen Beweise bringt, auf die jene Behauptungen sich stützen könnten. Es muß daher dem Gebildeten, und namentlich dem kirchengeschichtlichen Forscher, wohl thun und ihn befriedigen, eine Schrift in die Hände zu bekommen, die schon durch die Wahl und Wichtigkeit des Stoffes, noch mehr aber durch die Behandlung desselben sich auszeichnet.

Solchen Werken kann ohne Zweifel, auch schon der Neuheit und eines lange gefühlten Bedürfnisses wegen, jene soeben erschienene **Helvetia sacra** beigezählt werden. Der Verfasser ist Egbert Friedrich von Mülinen aus Bern, der würdige Enkel und Sohn des durch geschichtliche Arbeiten und hochherzigen Character weit und vortheilhaft bekannten Schultheißen Nikolaus Friedrich von Mülinen und des Landvogts Gotfrid von Mülinen. Was will aber eigentlich der Schreiber mit diesem Buche? — Er möchte der katholisch-kirchlichen Hülfsquellengeschichte reichhaltigen Vorschub dadurch leisten, daß er die Reihenfolge der kirchlichen Obern und Oberinnen in den ehemaligen und noch bestehenden schweizerischen Bisthümern, Collegiatstiften und Klöstern dem Leser nicht nur trocken vorführt, sondern selbst nach ältern unverwerflichen Quellen und neuern zuverlässigen Mittheilungen urkundlich und darum möglichst genau festzustellen sich Mühe gibt. Und schon darum ist die Arbeit eine verdankungswerthe. Ja, dem Herrn Verfasser gebührt das unbestreitbare Verdienst, während einer Reihe von Jahren mit vieler Liebe und unermüdlicher Ausdauer, nicht ohne bedeutende financielle Opfer, seinem ursprünglichen Plane getreu geblieben zu sein, und in dieser Weise der Schweiz und den deutschen Landen zum ersten Male ein Werk geboten zu haben, das nach verständiger Anordnung, systematischer Durchführung und dem Schatze des darin niedergelegten Wissens kaum seines Gleichen findet.

In dem meisterhaften und gediegenen Vorworte gibt Hr. von Mülinen, um Klarheit und Uebersichtlichkeit des Ganzen zu gewinnen, gründliche Nachweise über den Zweck der Schrift, über Entstehung der Gotteshäuser (im Allgemeinen und Speciellen) und ihre zerschiedenen Erlebnisse, nach archivalischen Forschungen; dann über die Form und Eintheilung der Helvetia sacra, und über Benützung der geschöpften Quellen.

Der I. Theil, welcher uns dermalen vorliegt, umfaßt, ohne Vorwort und anderweitige Beilagen, 240 Seiten. Er behandelt die Weltgeistlichkeit und theilweise auch den Ordensclerus der frühesten Zeit, d. h. die Bischöfe, Pröpste, Aebte und Prioren aller kirchlichen Institutionen in den welschen und deutschen Gebietstheilen der Eidgenossenschaft, es mögen selbe vor der Glaubensspaltung (Reformation) bestanden haben oder noch in ihrem esse sein.

Begonnen wird in diesem Theile mit den Bischöfen von Basel, Como, Constanz, Chur, St. Gallen, Genf, Lausanne und Sitten. Daraufhin folgen die Pröpste der 31 weltlichen Chorherrenstifte, die Vorstände der 32 Benedictinerklöster, jene der 15 Cluniacenserstifte, die Würdeträger der 23 regulirten Augustiner-Chorherren-Häuser, die Aebte der 11 Cistercienserklöster, jene der 10 Prämonstratenserstifte, und endlich die Prioren der 8 Carthäuserklöster.

Jedem einzelnen Institute geht eine gedrängte historische Einleitung voran. Stifter und Zeit der Gründung werden genannt, Schirm- oder Kastenvögte und Gutthäter bezeichnet, die Besitzungen und Pfarrsätze kund gegeben u. a. m. Das Streben des Verfassers geht noch weiter. Er möchte nicht nur allgemeine historische Ansichten feststellen: da findet man von beinahe jeglichem Individuum (Würdeträger), die während so vielen Jahrhunderten bis auf unsere Tage auf dem kirchlichen Leuchter gestanden, so zu sagen in nuce, wann es gelebt, gereichsnet und verlebt, und was es geschaffen; wie es mit edlen Tugenden und Wissenschaften dem Himmel und der Erde gleichsam gewuchert, aber auch wiederum, wie es im Kampfe mit Fehlern und menschlichen Schwächen durch Gottes Gnade obgesieget, gar oft dann auch, ohne Mitwirkung mit derselben, unrühmlich untergegangen ist. Den Schluß bildet ein bequemes alphabetisches Ortsregister.

Der II. Theil wird umschreiben die Vorgesetzten der Wilhelmiter, Carmeliter, Augustiner-Eremiten, Dominicaner, Barfüßer, Capuciner, Jesuiten, Ritterorden, und die Vorsteherinnen sämmtlicher Frauenklöster.

---

*) I. Theil. Bern, in der Stämpfli'schen Buchdruckerei (G. Hünerwadel). 1858. Seiten XVI u. 242. Atlas-Format. Preis Fr. 14.

Mit Freuden heißen wir also dieses für Hülfsquellen-Geschichte eben so nützliche als nothwendige Werk willkommen. Es enthält einen so köstlichen Schatz des Wissenswerthen, daß kein Geschichtforscher, kein gebildeter Privatmann (vorab geistliche Herren), keine Bibliothek, Archiv und wissenschaftliche Anstalt dessen entbehren darf. Es ist ein reicher Quell, aus dem der Durst nach ächter, gründlicher Forschung befriedigt, ein getreuer Leiter, welcher den Mann vom Fache hinführt zum sichern Pfade, nach welchem bei Aufhellung der Geschichte verlangt und gesehnet werden muß. Dem wackern Verfasser wünschen wir aber Gesundheit und unausgesetzte, unverdrossene Rastlosigkeit, auf daß er dieses zeitgemäße Unternehmen, mit Beseitigung aller hemmenden Hindernisse, eben so befriedigend und recht bald auch in dem zweiten Theile zu Ende zu führen vermag.

Dem Verleger und Drucker kann schließlich nur gedankt werden, zumal derselbe möglichst beigetragen hat, durch Correctheit und äußere Ausstattung die beste und wohlverdiente Empfehlung jener preiswürdigen Arbeit zu geben.

Wochen-Chronik. — * **Chur.** (Brief.) Die N. Z.-Z. berichtete unlängst, „die jungen Geistlichen aus Luzern seien letzten Winter recht gut und vernünftig im Seminar in St. Gallen behandelt worden; man habe nicht „ihre frühern Lehrer verdächtigt, wie es wenigstens vor „einigen Jahren in Chur geschah." Wir wissen zwar wohl, daß man an vielen Orten gewohnt ist, Chur über die Achsel anzusehen, — wie etwa die aufgeklärten Zürcher die Schwaben anschauen, so nach Einsiedeln wallfahrten. Als vor einigen Jahren der Churer-Professor Casanova in Münster eine treffliche Primiz-Predigt gehalten, da war sogar der weitgereiste „Luzernerbieter" verwundert über diesen Fund! — Das Seminar von Chur hat sich jedoch immerhin den Ruf bewahrt, vor Allem strenge Disciplin, Pietät und Orthodoxie zu fordern. Auch ist seit längern Jahren weder gegen die Anstalt, noch gegen einzelne Professoren Luzerns öffentlich im Seminar zu Chur je ein Wort der Verdächtigung oder des Tadels gesagt worden. (Eine Beurtheilung öffentlicher Vorträge oder im Drucke erschienener Bücher muß sich übrigens Jeder gefallen lassen, der sich einmal hinausgewagt.) Ferner müssen wir zur Steuer der Wahrheit beifügen, daß fragliche Luzerner-Zöglinge in Chur sogar extra die Collegienhefte von Luzern sich kommen und unter Freunden circuliren ließen; so besaß das Seminar auf längere Zeit die Dictaten und Vorlesungen der Hrn. Professoren Leu, Tanner, Schmid und Winkler; von einer Confiscation oder Verdächtigung war nie die Rede. — So viel zur Berichtigung und Aufhelung gedachten Vorwurfes. Weitere Bemerkungen halten wir zurück, da wir den Zeitungsfehden gründsätzlich nicht hold sind.

— * **Tessin.** Der Gr. Rath hat eine Motion Lampugnani's, durch welche die Jurisdiction des Bischofs von Como im Kantone suspendirt wird, angenommen. Die Gemeinden wollten nichts davon wissen, aber um den Volkswillen und die Rechte des Bischofs kümmert sich die radikale Staats-Allgewalt in solchen Dingen nicht mehr.

— * **Freiburg.** (Brief v. 19.) Convertiten-Taufe. In Antwort auf das Verlangen der Kirchenztg. (Nr. 20) beeile ich mich, Ihnen zu berichten, daß bei uns allerdings Protestanten bei ihrer Conversion bedingungsweise getauft werden. Es geschieht dieß in Folge bischöflicher Weisung, jedoch nur unter dem Beding „si non es baptizatus." Die Ursache dieser Handlungsweise liegt nicht darin, weil wir Zweifel in die Gültigkeit der von Protestanten richtig vollzogenen Taufe setzen, sondern weil es zweifelhaft ist, ob die Taufhandlung wirklich in gültiger Weise stattgefunden habe; hat es doch protestantische Pastoren gegeben, welche zur Taufe die Kanzel bestiegen und sagten, „Kind ich taufe dich", indessen der Sigrist, der nichts sagte, das Wasser schüttete, wo also Trennung der Form und der Materie stattfand; Andere wieder tauchen blos die Spitze ihrer Finger in's Wasser und taufen mit einigen Tropfen, die sehr leicht auf das Haar fallen können, wo so die Taufe wieder zweifelhaft wird; es hat ferner Pastoren gegeben und gibt noch solche, welche die Taufe als gar nicht nothwendig halten und als eine bloße Ceremonie ansehen; wie leicht kann aber in einem solchen Falle eine Vernachläßigung in Form und Materie bei der Taufhandlung stattfinden, durch welches die Gültigkeit in Frage gestellt wird?

Es ist also nicht, daß wir die Taufe der Protestanten als solche verwerfen, aber wir haben Ursache, zu zweifeln, ob diese Taufhandlung allemal in gültiger Weise vollzogen wurde und da wir kein Mittel besitzen, uns hierüber zu versichern, so bleibt nichts übrig, als in solchen Fällen bedingungsweise die Taufhandlung nochmals vorzunehmen. Soviel zur freundschaftlichen Aufklärung.

— * **Luzern.** Hohenrain. (Mitgeth.) Zu Stadt und Land hört man immer mehr Klagen über Unsittlichkeit, Rohheit und Raufereien. Selbst in der Stadt kommen Schlaghändel und Verwundungen vor. Die Gemeinde H.....l im Hinterland hat seit dem Neujahr 24 Geburten und die Hälfte seien unehliche; jedenfalls ein schauderhafter Fortschritt! — In Hohenrain bekommen wir endlich einmal eine Orgel in die Kirche, der Hochw. Hr. Pfarrer hat die Gemeinde um milde Gaben dafür angesprochen; eigentlich wäre es an dem Staat gewesen, eine Orgel her-

(Siehe Beiblatt Nr. 22.)

zustellen, indem er die prächtigen Höfe, Gebäude, Bodenzinse 2c. vom Kommandur sel. als Erbschaft angetreten hat, wie er schon gar viel geerbt hat; soviel man hört, ist er aber nicht sehr geneigt, viel für unsere Kirchen-Orgel beizutragen.

— * Von der Reuß. (Brief.) Im Kt. Luzern ist seit einiger Zeit viel die Rede über die Schule und zwar zu Stadt und Land, die Frage über die Besoldungserhöhung der Lehrer hat wohl Anlaß dazu gegeben. Als Gebrechen der Schule werden genannt: 1) daß die Schule von der Kirche abgelöst sei, weil sie durch und durch eine Staatsanstalt geworden. Der Staat errichtet die Schulen, der Staat bildet die Lehrer, wählt sie und gibt ihnen Vollmacht und Sendung, ihr Amt auszuüben; der Staat gibt Schule und Stundenplan, bestimmt die Lehrbücher, beaufsichtiget die Lehrer, die Ordnung und die Kinder, da von der Schule gilt es in jeder Hinsicht: l'état c'est moi, der allmächtige Staat ist der Schule Alles; das von Christus für seine Kirche gesprochene Wort: „Lasset die Kleinen zu mir kommen"; findet da nicht Anwendung, und wenn der Heiland der Kirche den Auftrag gegeben: gehet hin und lehret alle Völker, lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe, so wird dieß hier wieder vom Staat und den von dem Staat angestellten Lehrern beansprucht; Geistliche, Gemeinden und Familien haben als solche keinen Einfluß auf die Schule. Es gibt zwar auch Geistliche, welche Schulinspectoren und Mitglieder der Schulcommissionen sind, allein sie handeln da nicht als Geistliche, sondern als Staatsbeamte, sie sind vom Staate gesandt, haben an den Staat zu berichten; man nahm hiezu bisweilen Geistliche, weil man nicht immer Laien finden konnte, da es wenig einträgt, oder dann nur solche Laien fand, die keinen Bericht machen können. Es sind zwei Geistliche selbst im Erziehungsrath, allein nicht von der Kirche gewählt und gesandt, sondern vom Staate, der morgens oder übermorgens Advokaten oder Aerzte dafür wählen kann. 2) Fällt es auf, daß die Pfarrer alljährlich einen Bericht über den religiösen und sittlichen Zustand der Kinder an den Erziehungsrath und nicht an den Bischof oder den bischöflichen Commissar abgeben sollen. Der Pfarrer ist Gott und seinem Bischof verantwortlich, der Erziehungsrath ist aber nicht Bischof und der Pfarrer soll kein Staatsbeamter sein. 3) Nicht unbedeutende Collisionen hätte es geben können, da der Erziehungsrath den Pfarrern auch Weisungen geben wollte in Betreff der Zeit des Gottesdienstes, doch, wie es scheint, ist er von seinem Ansinnen meist abgestanden. 4) Die Gemeinden und Familien haben, so wird ferner bemerkt, ebenso wenig Einfluß auf die Schule. Die Gemeinde z. B. darf, wenn es befohlen wird, schöne Schulhäuser bauen, sie darf Holz der Schule und dem Lehrer liefern, darf dem Lehrer schöne Wohnungen anweisen oder dafür zahlen, darf ihm auch den Gehalt erhöhen; zur Schule darf sie kein Wort sagen, ebenso wenig die Familie; und doch ist der Gemeinde und der Familie die Schule gewiß eine Hauptsache, weil die Bildung und Erziehung ihrer Kinder ihnen am meisten am Herzen liegt. Man gebe den Gemeinden die Wahl der Lehrer, und der Pfarrer werde de jure Schulinspector der Pfarrei, wie es im freien Nordamerika auch ist. 5) Jammern Kinder, Eltern und viele Lehrer, die schöne und heitere Jugendzeit werde der lieben Jugend verbittert durch das maschinenmäßige Abrichten und reglementarische Exerciren im Les-, Schreib- und Rechnungsunterricht; es sei dies für Kinder und Lehrer eine Tortur, und bilde Zwergnaturen an Körper und Geist, die zu vielen Fächer, zu lange Schulzeit, zu früher Schulzwang erzeugen Vielwisserei bei dem Kinde wie bei dem Lehrer, so daß der Schulmeisterhochmuth oft Entschuldigung verdient, wenn er über Kirche, Staat, Natur, Theologie, Körper 2c. 2c. den Kindern wie ein Doctor und Professor Unterricht geben muß. 2c. Solche und ähnliche Rügen und Bemerkungen hört man bei uns oft über das Schulwesen. Da die Lichtseite unseres Erziehungswesens oft in die Oeffentlichkeit gezogen wird, so besprechen wir hier die Schattenseite, nicht um zu verkleinern, sondern um der unparteiischen Prüfung und dem Fortschritt zu rufen.

— * **Aargau.** (Brief v. 17.) Der aargauischen Regierung scheint nicht wohl bei der Verkündungsgeschichte zu sein. Sie sinnt auf allerlei Mittel, das Gewissen der kathol. Pfarrer zu bewältigen und keines will anschlagen. Bis jetzt sind vier Fälle vorgekommen und bei jedem hat sie ein anderes Verfahren eingeschlagen. Herr Domherr Rohner wurde fünf Mal nacheinander zu verkünden aufgefordert und fünf Mal mit 50 Fr. bestraft. Hat nicht geholfen. Hr. Pfarrer Weissenbach in Baden erhielt gleich anfangs eine summarische Aufforderung, drei Mal zu verkünden, widrigenfalls er anderweitige Maßregeln zu gewärtigen habe. Es ist dies ohne Zweifel in der Hoffnung geschehen, Hr. Pfarrer Weissenbach werde sich durch diese angedrohten namenlosen Maßregeln erschrecken lassen. Hat nicht geholfen. — Beim dritten Fall, Hrn. Pfarrer Meier in Rohrdorf, hat man in der Eile vergessen, ihm die dritte 50Frankenbuße abzufordern; sondern er wurde zum dritten und letztenmal aufgefordert, erstmals zu verkünden, ansonsten gerichtlich gegen ihn verfahren werde. Die namenlose Maßregel hat also einen Namen bekommen. Pfarrer Meier wird als Uebertreter des Placetgesetzes mit dem Strafprozeß bedroht. Hat zum dritten Mal nicht geholfen. Wie kommt es übrigens, daß erst Hr. Pfarrer

Meier als Uebertreter des Placetgesetzes behandelt wird, da doch die übrigen nicht verkündenden Pfarrer nicht anders, als wie er, gehandelt haben? Man wollte eben die Strafe verschärfen, und mußte zu diesem Zweck einen Grund ausfindig machen. Wer sucht, der findet. — Der vierte Fall hat freilich ein anderes Gesicht. Hr. Pfarrer Imfeld in Hägglingen nahm die erste und zweite Verkündung vor, die dritte verweigerte er; zweimal gehorchte er der Regierung, das dritte Mal dem Bischof. Was wird die Regierung thun?*)

Was bei einem etwaigen fünften Fall herauskommen wird, läßt der „Schweizerbote" hervorblicken. Er will, um die Strafgradation zu vollenden, criminalisch verfahren, wenn der Gr. Rath, der sich am Pfingstdienstag versammelt, hiezu bewogen werden kann.

— * (Correspondenz.) Hr. Pfarrer Imfeld in Hägglingen nimmt sich in dem „nagelneuen" Kleide, das er sich im „Schweizerboten" Nr. 123 angezogen, gar übel aus; es ist kein priesterliches Gewand, das er da zur Schau trägt, es ist die Livree eines Staatsdieners. Seine Selbstrechtfertigung ist auch wahrlich eine Anklage gegen sich selbst, wie sie kaum durch seinen Ungehorsam in zweimaligem Verkünden offener sich bloß hätte geben können. Es mag sein, daß er damals, als er verkündete, keine officielle Kenntniß vom kirchlichen Verbote der Verkündung hatte; aber woher hat er denn officielle Kenntniß von dem Verbote der Eheeinsegnung? Doch wohl nur durch das Kirchenrecht. Das gleiche Kirchenrecht sagt ihm aber auch, daß jede positive Cooperation zu einer undispensirten Mischehe unstatthaft sei. Das hätte er als Theologe, als Geistlicher wissen sollen, also vermöge seines geistlichen Amtes-Officium, darum in officieller Kenntniß. Aber die Praxis war dagegen!? Woher aber ist Hr. Pfarrer Imfeld je zu dieser Praxis officiell angewiesen worden? Den Abusus also nahm er nicht officiell an, die reformatio soll ihm auf Pergament und Siegel zugesandt werden. Und zudem, Hr. Imfeld weiß es, daß nicht der Bischof Schuld daran trägt, wenn ihm nichts officiell kundgethan ward. Hr. Imfeld meint, ihm hätte wenigstens die bischöfliche Protestation amtlich zur Nachachtung mitgetheilt werden sollen. So!? Und dann, wenn's geschehen, wenn sie ihm aparte zugeordnet worden wäre!? Hätte er dann nicht vorgewendet, was einige Linien weiter oben in seiner Rechtfertigung steht: „es sei ein geheimes Verbot" (weil nicht vom Staate placetirt!) — „entgegen den bestehenden Staatsgesetzen;" — „die Regierung (— und darum auch ihr Diener, Pfarrer in Hägglingen —) dürfe so etwas den **kirchlichen Oberbehörden gegenüber** nicht annehmen." — Pfui, wie das riecht! — Aber so ist jetzt einmal die Logik dieser Herren. Sie wissen, daß der Bischof des Placets wegen nicht handeln, nicht frei und allgemein befehlen kann, wie er will und soll. Nun aus diesen Umständen machen sie sich folgenden Vorsatz: Befiehlt der Bischof nicht in aller Form jedem Einzelnen — und das kann er nicht wegen des Placets — so sagen wir, wir wissen Nichts vom Willen des Bischofs, nämlich officiell (wenn wir ihn auch noch so gut wissen) und kümmern uns natürlich gar nichts darum. — Sagt uns aber der Bischof unsere Pflicht officiell und formell an — dann ist das „eingeschmuggelte" Weisung, ist „geheimes" Verbot, ist darum gegen unsern Staatseid und — wir gehorchen wieder nicht. — Doch nein! Hr. Imfeld hat gehorcht — aber wie es sich aus seiner Rechtfertigung im „Schweizerboten" erweist, widerstrebend und murrend. Solchen Gehorsam wird ihm nun aber Niemand zum Guten anrechnen, wenn sich auch gleich Niemand mehr daran ärgert.

— * Für die staatsbestraften Pfarrer hat ein Wohlthäter **1000 Fr.** zur Disposition gestellt. Nach der „Botschaft" hat ferners schon vor 1½ Jahren auch ein Mann nicht nur Tausend, sondern **25,000 Fr.** angeboten, um in Klingnau für Klingnau und die Umgegend eine Anstalt für Erziehung armer und der Verwahrlosung ausgesetzter Kinder zu errichten, unter der Bedingung, daß die Anstalt nicht durch besondere Verwalter, sondern durch religiös-uneigennützige, aufopferungsfähige Ordensschwestern geleitet werde, wie etwa in der Anstalt an der Lorze im Kt. Zug. Aber nur mit Wehmuth kann man an ein solches Anerbieten denken; man kann es nicht fruchtbar machen; Klingnau und Umgegend dürfen keine solche Anstalt haben, nicht daß die Verfassung es verbietet, aber der Knöpflistecken würde es nicht leiden. Man wäre auch bereit, die 25,000 Fr. zur Herstellung eines Capucinerklosters zu verwenden, welches in der Landesgegend die so nothwendige Mission der Hilfspriester unentgeldlich zu versehen hätte. Die Verfassung verbietet auch so etwas nicht, aber der Knöflistecken würde es eben auch nicht leiden.

— * **Eheverkündung.** (Fortsetzung der kirchenrechtlichen Nachweisungen.) II. Canonisten.*) 1. Fr. Stapf im

*) In Folge des „Nagelneuen Kirchenrechts", welches der Hochw. Pfarrer von Hägglingen in Nr. 123 des „Schweizerboten" auf nagelneue Weise docirt, dürfte die hh. Regierung zur Gnade für denselben gestimmt sein? (Anmerk. der Kirchztg.)

*) Es ist wohl zu beachten, daß ältere Canonisten die Verkündung von Mischehen noch gar nicht zur Sprache bringen, erstlich weil die Praxis, wonach die Kirche Mischehen zuläßt, ohne Conversion des häretischen Theiles, nur in wenigen Ländern Europa's über den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, jedenfalls auf kein Jahrhundert zurückreicht; und dann auch, weil vor dem gegen-

„Pastoral-Unterricht über die Ehe" (1832 von Dr. C. Egger neu und vermehrt herausgegeben), obwohl ein in mancher Hinsicht und so speciell auch in Hinsicht der Proclamationen gemischter Ehen allzu nachsichtiger Autor, sagt zu dem von Pius VII. unterm 23. April 1817 eingeschärften Verbot irgend welcher positiver Mitwirkung zu den unerlaubten weil undispensirten Misch-Ehen:

„Im Vorbeigehen sei es gesagt, daß hier Pius VII. „mit vollem Rechte darauf aufmerksam machte, daß der „katholische Geistliche auf keine Weise, durch seine Ge„genwart oder durch was immer für eine andere „Art, zu einer gemischten, mit protestantischer Erziehung „aller oder einiger Kinder verbundenen Ehe mitwirke. „Man muß von der Lehre der Moralisten de cooperatione „cum peccatis keinen richtigen Begriff haben, wenn man „die priesterliche Einsegnung" (aber auch die Verkündung von der Kanzel ist gewiß hieher zu rechnen) „einer solchen „Ehe um deßwillen für keine moralische Cooperation halten „will, weil man vorher Alles versucht hat, die Brautleute „zur katholischen Erziehung der Kinder zu bewegen" u. s. f. (S. 249.)

Auf Seite 260 führt derselbe Autor einen geschichtlichen Fall betreffend solche unerlaubte Misch-Ehe vor, wobei es heißt: „Die Trauung geschah nun protestantisch, und die „katholische Trauung unterblieb (laut dem katholischen „Pfarramt zugekommenen Verhaltungsbefehlen) mit den „katholischen Proclamationen..." Die bischöfl. Stelle wurde zur Verantwortung aufgefordert. Diese erfolgte, „beruhend auf dem Hauptgrundsatze, daß die bischöfl. „Stelle durch Proclamation und Einsegnung einer „solchen Ehe die Wahrheit einer andern, als der katholi„schen Religion, anerkennen, wenigstens den Religionsin„differentismus im engern Sinne des Wortes aussprechen „würde, was den allerersten und wesentlichen Principien „der katholischen ... Kirche widerspreche."

2. N. Knopp in „Vollständiges, katholisches Eherecht" (Regensb. 1854.) citirt auf S. 380 eine gründlich gearbeitete Monographie: „Die Principien des kirchlichen Rechtes in Ansehung der Misch-Ehen, von Dr. F. H. Reinerding", „das kirchliche Princip, daß bei einer erlaubten Misch-Ehe (d. h. wo die kirchlichen Bedingungen erfüllt sind) die passive Assistenz und Dimissorialen erlaubt, dagegen active Assistenz und Aufgebot untersagt seien, auf's unwiderleglichste dargelegt" werde. — Wenn also die katholische Kirche auch bei erlaubten Misch-Ehen die kirchliche Verkündung nicht billigt, sondern nur tolerirt, um wie viel mehr muß sie nicht einem solchen Acte bei unerlaubten Misch-Ehen entgegen sein?

3. F. Walter in „Lehrbuch des Kirchenrechts" (Ausg. Bonn 1846) sagt S. 675, ohne jedoch die Proclamation des Nähern zu berühren: „In folge dieser Grundsätze sprach „der römische Stuhl bei vorkommenden Gelegenheiten die „Regel aus, daß die Geistlichen gemischte Ehen nur, wenn „die Kirche hinsichtlich der Kinder ganz sicher gestellt wäre, „celebriren helfen, im entgegengesetzten Falle aber „ihre Mitwirkung versagen sollten."

4. Dr. Roßhirt „Canonisches Recht" (Schaffhausen 1857) sagt S. 708. bestimmter, wenn auch in stark manirirter Sprache: „Gewiß ist, daß die Ehen, welche, weil „die Form des Concils von Trient nicht angewendet zu „werden braucht, gültig sind, censirt (censurirt) werden; „nur Pius VIII. hat für die westpreußischen Provinzen „ausgesprochen, daß man nicht öffentliche Censuren vor„nehmen soll" u. s. f.

„In Bayern und Ungarn hat man gestattet, daß „in einem solchen Falle der katholische Pfarrer Dimissoria„les geben darf."*)

„So lange aber solche Declarationen" (d. h. für je einen einzelnen Staat) „nicht bestehen, bleibt es bei dem alten Rechte." (Fortsetzung folgt.)

— * (Neueres.) Sc. Gn. Bischof Carl hat an den h. Gr. Rath eine Zuschrift gegen die Eheverkündungs-Strafordnung eingereicht. — Auch von Seite aargauischer Geistlicher ist eine Eingabe an die oberste Landesbehörde in der gleichen Angelegenheit erfolgt.

— * **Solothurn.** Sc. Hochw. Bischof Carl beabsichtigt, dem Vernehmen nach, mit dem Beginn des folgenden Monats die hl. Firmung in Balsthal-Thal, im Schwarzbubenland, im Decanate Laufen (Kt. Bern) und in Baselland zu ertheilen.

---

wärtigen Jahrhundert in Deutschland wohl durchweg der Staat in das Verkündungs- und Trauungswesen sich nicht einmischte, die Kirche also frei handelte und darum einfach am allgemeinen Grundsatz festgehalten wurde, daß der Diener der Kirche nicht cooperire, wo die Ehe unerlaubt und sündhaft ist. Erst die Zwangsgesetze unseres (nur gegen die Kirche nicht) freien Jahrhunderts veranlaßten die Distinctionen zwischen blos materieller und formeller Cooperation, zwischen Civilhandlungen und kirchlichen Functionen des Priesters. — Noch ist beizufügen, daß bis zu den 40ger Jahren dieses Jahrhunderts die große Anzahl auch der katholischen Canonisten Deutschlands noch in stark josefinischen Principien befangen war, und — an Staatsdienst gewöhnt — die Staatsgesetze mit dem canonischen Recht beinahe zu coordiniren im Brauch hatten, (was in Frankreich noch immer gilt und den Gallicanismus ausmacht, den darum auch Napoleon nicht gern verdrängt).

*) Womit an sich die Gestattung der Proclamationen, welche auch Knopp l. c. S. 404 als für Bayern „ausnahmsweise nachgegebene" bezeichnet, verbunden ist, jedoch als eine blose Tolerirung: „Imo vero *tolerandum*, ut a parocho catholico consuetæ proclamationes fiant." Instructio ad Eppos. Bavariæ 12. Sept. 1834.

— * Die geistlichen Capitel des Kts. Solothurn haben eine Eingabe an den h. Kantonsrath in Betreff des St. Ursenstifts gemacht. Auch Se. Gn. Abt Carl von Mariastein wendete sich für Erleichterung des Noviciats an die Regierung.

— * **Aus der protestantischen Schweiz.** Auch mit der protestantischen Geistlichkeit scheint der aargauische Knöpflistecken eine Maßreglung vorzuhaben. Der Gemeinderath von Gränichen hat an den Gr. Rath einen Protest gegen den Gesetzesvorschlag über die Besoldung der reformirten Geistlichen erlassen, und denselben unter Anderm auch damit begründet, weil er dem Communismus Vorschub leiste, den man wohl nicht von Gesetzeswegen einführen wolle. Das Begehren schließt dahin: Es möchte der Gr. Rath den Vorschlag, wie er vorliegt, verwerfen.

— * Bern. Sonntags-Entheiligung. Am letzten Sonntag marschirte ein Scharfschützendetachement an der Nideckkirche in Bern vorbei und störte durch klingendes Spiel den Gottesdienst. Da dies den reglementarischen Vorschriften widerstreitet, so ist der Officier jenes Detachements mit vier Tagen verschärftem Arrest bestraft worden.

Umschau im Ausland. Ist in Deutschland nach dem, was wir letzthin berichtet, auch noch nicht Alles gerade und eben, und treten besonders in protestantischen Ländern auch noch Erscheinungen zu Tage, die jedes katholische Gemüth unangenehm berühren, so sind doch im Ganzen die Aspecten für die Kirche günstig, und in Manchem kann man Anhalts- und Ausgangspunkte einer tröstlichen Zukunft erblicken. So ist z. B. mit der Regelung der kirchlichen Rechtsverhältnisse nach festen Grundsätzen schon überaus viel gewonnen, obwohl diese an sich noch nicht die Besserung selbst, sondern nur Mittel zur Besserung ist. Auch hat sich jetzt schon im unmittelbaren Leben gar vieles zum Bessern gewendet. Aus dem frisch erwachten Geiste der Kirche sind rasch religiöse Genossenschaften und christliche Vereine aller Art in einer Kraft und Fruchtbarkeit emporgeblüht, die an die lebenskräftige und opfermuthige Zeit des Mittelalters erinnern. Insbesondere in den Gesellenvereinen hat die Societät wieder angefangen, eine unmittelbare That der Kirche zu sein. Nach allen Beziehungen entfaltet sich der katholische Geist, angefacht durch ausgezeichnete Bischöfe und eifrige Priester, um die alten Schäden auszubessern, die geschlagenen Wunden zu heilen, wahre Liebe zu üben und zu pflegen, die Wissenschaft und Erziehung zu befördern, den Gottesdienst zu heben, die Kirchen zu erneuern und zu schmücken, und den in nicht katholischen Gegenden zerstreut wohnenden Brüdern und Gemeinden Hilfe zu leisten. Die Kirche kennt ihre große Aufgabe, und weiß, daß sie die Freiheit, welche sie sich errungen hat, nur sichern kann, wenn sie die Völker christlich regenerirt, und die erlittenen Verluste dadurch ersetzt, daß sie die nach Wahrheit sich sehnenden Geister anzieht und gewinnt. Darum sind auch nicht Phrasen, nicht Schein, nicht Schuldiscussionen ihre Losung, sondern Thaten und volles Leben.

In **Dänemark** und **Schweden**, besonders im Letzteren, wo Mormonenthum und Sectirerei die protestantische Staatskirche zertheilt, hält man an dem Geiste der Unduldsamkeit fest, wie die von den Reichsständen beliebte Verwerfung der königlichen Proposition, welche den Katholiken mehr Freiheit und Aussicht stellte, beweist. Die segensreichen Erfolge der katholischen Missionäre in Norwegen jagten dem geistlichen und für seine Privilegien besorgten Stande in Schweden gewaltige Furcht ein. Aber dessenungeachtet wird das nordische Eis doch einmal schmelzen und der Völkerfrühling kommen, wo die getrennten Länder wieder zur Einheit des katholischen Glaubens zurückkehren werden. Eine Kirche, wie die schwedische, die sich nur durch Zwang und Strafandrohungen aufrecht erhält, wird dem erwachenden Volke auf die Dauer nicht mehr genügen, und der Rationalismus und Indifferentismus, welcher vielfältig in Dänemark herrscht, die besseren Geister abstoßen.

In **Rußland** bereiten sich große Dinge vor, und darum sind auch die katholischen Hoffnungen nicht klein. Kaiser Alexander II. gönnt, wie man vernimmt, Freiheit und Gedeihen Allem, was Lebenskeim in sich trägt, und deßhalb athmet auch die katholische Kirche in jenem Reiche wieder freier auf, und freuen sich besonders die arg gelichteten und bis zur Stunde bedrängten unirten Griechen. Bereits ist die Besetzung mehrerer, seit vielen Jahren erledigten Bischofsstühle dem Papste ermöglicht worden, und werden fortwährend in Rom vom russischen Gesandten Unterhandlungen gepflogen, um die Regelung der kirchlichen Verhältnisse zum glücklichen Abschluß zu führen.

Die stufenweise Aufhebung der Leibeigenschaft, die Entfeßlung der Presse und die eingetretene Veränderung des bisherigen Regierungssystems wird nicht ohne große Einwirkung auf die kirchlichen Zustände bleiben und die erstarrte Staatskirche aus ihrer Lethargie aufrütteln. Einmal aber erwacht und davon überzeugt, daß der Druck, den sie bisher ausübte, ferner unmöglich sei und wahrnehmend, wie während ihres Schlafes der hohle Libertinismus unter dem Adel und der Rangklasse der Gebildeten allenthalben sich verbreitet hat, wie die Freimaurerei thätig ist, und wie das Sectenwesen und das Gift der Negation auch unter dem gemeinen, religiös vernachlässigten Volke gewaltig um sich gegriffen, wird sie in nicht zu ferner Zeit ihrer eigenen

(Siehe Extra-Beilage Nr. 22.)

Rettung wegen an die Reunion mit der römischen Kirche, die sie bisher haßte und verfolgte, denken müssen. Daß dieses nicht zu spät geschehe, darum beten bereits Zahlreiche in Deutschland und Italien.

Was in Rußland geschieht, bleibt nicht ohne Rückwirkung auf die griechische Kirche in der **Türkei**. Bereits gährt es in den romanischen und slavischen Ländern und in dere Herzegowina klirren schon die Waffen. Die sociale Umgestaltung im Reiche des Czaren, und der Blick auf das eigene Elend und die rohen Mißhandlungen von Seite der unduldsamen Türken bewegt alle christlichen Gemüther, und der Druck des griechischen Patriarchates in Constantinopel und der Fanariotischen Bischöfe in Bulgarien und Serbien reizt überall zum Streben unabhängige Nationalkirchen zu gründen, und auf Oesterreich die um Hilfe flehenden Augen zu richten. So schwinden immer mehr die Hindernisse für ein großes Ereigniß der Zukunft, das das prophetisch vorahnende Gemüth Pius IX. im Auge hatte, als er im Anfang seines Pontificats die berühmte Enciclica an die Orientalen erließ, und ohne dessen Eintreten die tief gesunkenen christlichen Unterthanen der Pforte sich kaum jemals wieder auf die Stufe wahrer Civilisation erheben werden.

Die katholische Kirche selbst gewinnt in der Türkei immer mehr Boden, indem der regierende Sultan günstig für sie gestimmt ist, und durch unabweisbare Verhältnisse auf der schon von seinem Vater eingeschlagenen Bahn der Reformen fortgetrieben wird, die dem Islam wenn nicht seinem Stachel, doch seine Kraft nehmen.

Im **Oriente**, dieser Welt des Stillstandes und der vielhundertjährigen Gewöhnung, bereitet sich europäische Zucht und Schule und damit das Christenthum immer mehr aus. Im letzten russisch-europäischen Krieg stieß der Strom der europäischen Cultur die noch übrigen starren Schranken weg, welche ihr auf dem Wege nach dem Oriente entgegen standen. Das türkische Reich wurde bis auf seine letzten Wurzeln erschüttert und gelockert, und jetzt dringt dieser Strom breit und unaufhaltsam über die Levante nach Mittelasien, nach Egypten und Persien vor, und wird bald das letzte Hinderniß, die Landenge von Suez, durchbrechen. Jedoch nicht nur vom Westen, auch vom Süden und Osten bohrt die europäische Herrschaft und Cultur in den asiatischen Welttheil hinein, und vom Norden her vordringend legt sich die russische Macht durch die ganze Breite Asiens hin. Aber nicht blos die Siege und Eroberungen der Europäer im Orient, nicht blos ihre officiellen Agenten, Expeditionen, Verträge greifen in das Staatsleben und in die Industrie der dortigen Völker ein, viel wirksamer entfaltet sich dort das geistige Uebergewicht der Europäer durch die stille unausgesetzte Thätigkeit der Privaten. Der Kaufmann und Händler ist es, der das Volk der europäischen Industrie zinsbar macht. Ihm folgt oder geht voraus der Missionär, der noch weiter eindringt, der das fremde Volksleben studirt, neue Ideen darin in Umlauf setzt, die Botschaft des Heiles in Christo verkündet, die Götzenbilder umstürzt und den wahren Glauben und christliche Gesittung zugleich mit mancherlei neuen Kenntnissen verbreitet. Der Missionär ist es, der Alles wagt, um Seelen zu gewinnen, der den Heiden so bereitwillig unterrichtet, wie den verkommenen Häretiker und Schismatiker, der ihre Herzen zu gewinnen sucht, Kirchen, Schulen und Gemeinden gründet, sich der verlassenen Kinder annimmt, und eine reiche Saat für die Zukunft ausstreut und mit seinem Schweiße, oft sogar mit seinem Blute befruchtet.

Jedoch nicht so gutwillig, nicht so gleichgiltig unterwirft sich der Orientale überall dem sanften Joche des Evangeliums und dem Willen der Europäer. Es geht vielmehr eine tiefe Gährung durch die orientalische Welt, und in Indien hat der mohamedanische Grimm bereits einen entsetzlichen Brand angefacht, und man kann noch nicht wissen, zu welchen furchtbaren Ausbrüchen er die Volkswuth in andern Ländern aufstacheln wird. Allein der Ausgang des Kampfes der europäischen Cultur mit dem Starrsinn, der Dumpfheit und Trägheit der Orientalen wird am Ende, wenn er auch noch Menschenalter erfüllt, kein anderer sein, als der Sieg des Christenthums, als die Ersetzung der orientalischen Gesittung durch die europäische.

Die Kirche weiß die günstigen Verhältnisse zu benützen und sendet darum immer neue mit dem Kreuze bewaffnete Krieger in alle Länder aus und errichtet, um ihre Eroberungen zu erweitern und für immer zu behaupten, apostolische Vicariate, Kirchen, Klöster und Schulen, Seminarien, Waisenhäuser u. s. w. Und wenn der Sturm der Verfolgung ihre Schöpfungen verheert, ihre Sendboten zerstreut oder tödtet, so tröstet sie sich mit der Hoffnung, daß das Blut der Martyrer der Samen für neue Christengemeinden sei, und daß die Wuth der Menschen den Arm des Herrn nicht zu lähmen vermöge. (Schluß folgt.)

Schweizerischer Pius-Verein.

Die Tit. Orts-Vereine werden hiermit benachrichtigt, daß sie in Folge Beschlusses des am 19. d. in Luzern versammelten Centralcomites innerhalb vierzehn Tagen Exemplare der apostolischen Ablaßschreiben, sowie eine „Abhandlung über die Aufgabe des Pius-Vereins" zur Vertheilung an die Tit. Mitglieder erhalten werden.

— Die von den Ortsvereinen Sempach und Eich nachträglich gemachten Bücherbestellungen sind sofort nach Deutschland gesandt worden. Wir hoffen, daß sämmtliche bei dem Tit. C. Boromäus-Verein bestellten Bücher längstens Ende Juni in der Schweiz eintreffen werden; sobald dieselben angelangt, werden wir davon Anzeige machen.

Verdankung. Von einem Geistlichen des Kts. Luzern Fr. 5.

Personal-Chronik. Ernennung. [Aargau.] Zu einem Pfarrverweser nach Wittnau hat der Regierungsrath den Hrn. Hilfspriester Brühlmeier von Wettingen gewählt.

Priesterweihen. [Bisthum Basel.] Heute den 29. Mai erhielten vom Hochw. Bischof Carl in der Cathedrale zu Solothurn die Priesterweihe die Hochw. Herren

Jakob Businger
Josef Ingold
Josef Kiefer
Johann Lehmann
Josef Misteli
Josef von Felten
} aus dem Kt. Solothurn.

Josef Felder
Jos. Xav. Trozler
Josef Weber
} aus dem Kt. Luzern.

Zur Anschaffung für Schul- und Lese-Bibliotheken

machen wir die Herren Pfarrer und Vorstände der Pius-Vereine auf folgende Volks- und Jugendschriften aufmerksam, welche zu beigesetzten Preisen in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben sind:

Ottmar Lautenschlager's gesammelte Erzählungen.

für christliche Jugend und christliches Volk. 18 Bändchen, jedes mit Titelstahlstich. Preis Fr. 1. 30. Mit bischöfl. Approbation.

Inhalt der 18 Bändchen:

1) Pfingstrosen. 2) Maiblumen. 3) Malven. 4) Maria hilf. Johann der Findling. 2 Erzählungen. 5) Tulpen. 6) Die Liebe und das Kreuz. 7) Wolfram, oder die wunderbare Taufpathin. Cassilda, die Mohrenfürstin von Toledo. 2 Erzählungen. 8) Treue und Barmherzigkeit. 9) Die Erzählungen des Priesters Ottmar. 10) Agnes und Sophia, oder die Gefahren der gemischten Ehen. Bastian, oder denen, die Gott lieben, muß Alles zum Besten gereichen. 2 Erzählungen. 11) Violen. 12) Das Vater unser, dargestellt in den Schicksalen Meinrad's und Bäteli's. 13) Hans von der Jachenau. 14) Pelargonien. 15. u. 16) Desideria. Die Werke der Liebe und Treue. Bilder aus dem Bauernkriege. 17) Lorenz. Die Wege der göttlichen Liebe und Gerechtigkeit. 18) Agatha und Corona, oder die Frauen vom guten Hirten.

Jedes Bändchen wird auch einzeln abgegeben.

Lehrreiche Abendunterhaltungen

für Jugend- und Familien-Kreise. Eine Reihe von Erzählungen für christliche Jugend und christliches Volk. Erste Folge. 40 Bändchen. Jedes Bändchen mit einem Stahlstich und broschirt.

1) Treue und Barmherzigkeit. Von Lautenschlager. Fr. 1. 30. 2) Die Schule des Lebens. Fr. 1. 10. 3) Theod. Neuhofer's Leben, Reisen und Schicksale im Morgen- und Abendlande. Von Ludw. Mittermaier. Fr. 1. 30. 4) Heinrich Wallner, oder die Religion ist die festeste Stütze auf dem Wege des Lebens. Von F. M. Brug. Fr. 1. 30. 5) Die segensreiche Wallfahrt zum heiligen Grabe. Fr. 1. 30. 6) Der Sohn der Griechin. Von Mittermaier. Fr. 1. 30. 7) Die Frühstücke der blinden Großmutter. Von C. Riedl. Fr. 1. 30. 8) Das Leben eines Heimathlosen, oder überall wacht der Herr über diejenigen, die auf ihn vertrauen. Von Mittermaier. Fr. 1. 30. 9) Der Neujahrs-Abend zu Lausanne, oder die Macht der Vaterlands- und Kindesliebe. Von G. Waitzmann. Fr. 1. 30. 10) Susanna Frohberg, oder Religion gibt Glück und Frieden. Von F. M. Brug. Fr. 1. 30. 11) Josef, oder ein Jahr aus dem Leben eines Priesters. Von Ed. Rosenstiel. Fr. 1. 30. 12) Die Gräfin Seeburg, oder die Rettung durch den Sohn. Von Mittermaier. Fr. 1. 30. 13) Die Bekehrung, oder die Barmherzigkeit bahnt den Weg zu Gott. Von F. M. Brug. Fr. 1. 30. 14) Wolfram, oder die wunderbare Taufpathin. Cassilda, die Mohrenfürstin von Toledo. Von Lautenschlager. Fr. 1. 30 15) Jakob Altmann, oder Herr, führe uns nicht in Versuchung. Von Mittermaier. Fr. 1. 10. 16) Nach der Arbeit. Drei Erzählungen. Van Dr. Carl Brug. Fr. 1. 30. 17) Bastian, oder denen, die Gott lieben, muß Alles zum Besten gereichen. Agnes und Sophia, oder die Gefahren und Leiden der gemischten Ehen. Von Lautenschlager. Fr. 1. 30. 18) Die Familie Seehofen, oder des Großvaters Abendstunden im Kreise seiner Enkel. Von Mittermaier. Fr. 1. 30. 19) Peter Felsberger, oder die Bildsäule der heiligen Jungfrau. Von F. M. Brug. Fr. 1. 30. 20) Der junge Tambour, oder die zwei Freunde. Von Dr. Carl Brug. Fr. 1. 30. 21) Die Korsaren aus Morgenland, oder zwei Mütter und ihre Söhne. Von dem Verfasser der Glocke der Andacht und Rose von Rom. Fr. 1. 30. 22) Die Rose von Rom, oder ehre Vater und Mutter. Vom Verfasser der Glocke der Andacht. Fr. 1. 30. 23) Adelmar, der Tempelritter. Vom Verfasser von Reinhold's Schicksale. Fr. 1. 30. 24) Die Gemsschützen, oder Kaiser Maximilians Gefahr auf der Martinswand. Vom Verfasser von Reinhold's Schicksale. Fr. 1. 10. 25) Reinhold's Schicksale, oder Gott führt die Seinen wunderbar. Fr. 1. 30. 26) Der Uhrenhändler vom Schwarzwalde. Fr. 1. 30. 27) Der Kaufherr und seine Söhne. Von L. Baumblatt. Fr. 1. 30. 28) Die Familie von Bernstein. Von A. Dörle. Fr. 1. 30. 23) Junker Bernhard Sturmschwert, oder Treue im Glauben. Von F. M. Brug. Fr. 1. 30. 30) Maria hilf. Johann der Findling. Von Lautenschlager. Fr. 1. 30. 31) Schicksale eines Waisenknaben. Vom Verfasser des Uhrenhändlers vom Schwarzwalde. Fr. 1. 30. 32) Mutter und Sohn, oder die Wege der Vorsehung führen immer zum rechten Ziele. Von F. M. Brug. Fr. 1. 30. 33) Eine merkwürdige Bettlerin, oder die Hausarmen. Von Professor C. Arenz. Fr. 1. 34) Paul Frühmann, oder die Gefahren der großen Welt. Eine Dorfgeschichte. Von F. M. Brug. Fr. 1. 30. 35) Die Stiefbrüder, oder wie der Same so die Frucht. Von F. M. Brug. Fr. 1. 30. 36) Amalie Corsini, oder Gott schützt die Unschuld. Von Anna Brug. Fr. 1. 30. 37) Neue Ostereier. Fr. 1. 30. 38) Leiden und Freuden armer Leute. Das Tyroler-Annerl. Fr. 1. 30. 39) Der neue Goliath, oder der Materialismus unserer Zeit in Lehre und Leben. Fr. 1. 30. 40) Agatha und Corona. Lieb' Caro. Fr. 1. 30.

Zweite Folge. 7 Bändchen. Jedes Bändchen mit einem colorirten Titelkupfer und broschirt.

1. — 2) Ritter Gerold von Helfenstein. Ein christliches Lebensbild aus der Zeit der Kreuzzüge. Von M. Lehmann. Fr. 2. 3. — 4) Aus dem Leben eines Vielgeprüften. Ein geschichtliches Gemälde aus der ersten Zeit der Reformation. Von M. Lehmann. Fr. 2. 5) Aurelius und Cäsonia. Eine Erzählung aus der Zeit der Christenverfolgung. Von M. Lehmann. Fr. 1. 30. 6) Wolfrat von Veringen. Fr. 1. 30. 7) Thomas Morus. Fr. 1. 30.

☞ Die Abendunterhaltungen werden in der Art fortgesetzt, daß jährlich mehrere neue Bändchen davon erscheinen, an deren regelmäßige Abnahme jedoch Niemand gebunden ist. Jedes Bändchen, welches immer eine ganze für sich bestehende Erzählung enthält, ist daher auch einzeln zu haben. — Wer aber alle 47 Bändchen auf einmal nimmt, erhält jedes Bändchen für Fr. 1.

Heinrich Conscience's ausgewählte Schriften.

24 Bändchen:

1) Geschichte des Grafen Hugo von Craenhove und seines Freundes Abulfaragus. 90 Cts. 2) Das Wunderjahr. 90 Cts. 3. — 5) Der Löwe von Flandern. Fr. 2. 40. 6. — 7) Abendstunden. Fr. 1. 60. 8) Siska von Roosemael. Was eine Mutter leiden kann. Wie man Maler wird. 90 Cts. 9) Lambert Hensmanns. 90 Cts. 10) Der Rekrut. 90 Cts. 11) Der arme Edelmann. Fr. 1. 12. — 13) Der Bauernkrieg. Fr. 2. 14) Der Geizhals. Fr. 1. 15) Baas Gansendonck. Fr. 1. 16. — 18) Chlodwig und Chlotilde. Fr. 4. 19. — 21. Jacob von Artevelde. Fr. 4. 22) Mutter Job. 90 Cts. 23. — 24) Der Geldteufel. Fr. 2.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.